

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5201

Entscheid Nr. 101/2012
vom 9. August 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. September 2011 in Sachen des belgischen Staates gegen H.A., dessen Ausfertigung am 9. September 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Personen mit Behinderung, die einen Haushalt mit einem Verwandten oder Verschwägerten im ersten, zweiten oder dritten Grad bilden, einerseits und diejenigen, die einen Haushalt mit einer Drittperson bilden, andererseits unterschiedlich behandelt, ohne dass dieser Behandlungsunterschied sein Ziel erreicht, wenn der Verwandte oder Verschwägte, mit dem die Person mit Behinderung zusammenlebt, keine Existenzmittel hat, die bei der Berechnung der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens zu berücksichtigen sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können nur dann gewährt werden, wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, den Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen nicht übersteigt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter ‘ Einkommen ’ zu verstehen ist, und von wem, nach welchen Kriterien und in welcher Weise der Einkommensbetrag festgelegt werden muss.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter den von Ihm festgelegten Bedingungen bestimmen, dass bestimmte Einkünfte oder Teile von Einkünften nur teilweise oder gar nicht in Betracht gezogen werden. Er kann einen Unterschied machen, je nachdem ob es sich um eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, um eine Eingliederungsbeihilfe oder um eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten handelt. Er kann auch einen Unterschied machen, je nachdem ob der Empfänger zur Kategorie A, B oder C gehört, je nach Selbständigkeitsgrad der Person mit Behinderung, je nachdem ob es sich um das Einkommen der Person mit Behinderung selbst oder um das Einkommen der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, handelt oder je nach Herkunft der Einkünfte.

§ 2. Personen mit Behinderung und die Person, mit der sie einen Haushalt bilden, sind verpflichtet, ihre Rechte geltend zu machen:

1. auf Leistungen und Entschädigungen, auf die sie aufgrund anderer belgischer oder ausländischer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die auf das Personal einer internationalen öffentlichen Einrichtung anwendbar sind, einen Anspruch erheben können und die begründet sind in einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, oder auf solche, die begründet sind in einer mangelnden oder verminderten Selbständigkeit oder in Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches betreffend die zivilrechtliche Haftung,

2. auf Sozialleistungen in Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, Einkommensgarantien für Betagte und garantiertem Einkommen für Betagte.

§ 3. Unter ‘ Haushalt ’ ist jedes Zusammenwohnen zweier Personen zu verstehen, die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass es einen Haushalt gibt, wenn mindestens zwei Personen, die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind, ihren Hauptwohntort an derselben Adresse haben. Der Gegenbeweis kann durch alle möglichen Mittel von der Person mit Behinderung oder von der Verwaltungsdirektion für Leistungen für Personen mit Behinderung erbracht werden.

Ist ein Mitglied des Haushalts jedoch in einem Gefängnis oder in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert, hat der Haushalt keinen Bestand mehr.

§ 4. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können Antragstellern als Vorschüsse auf die in § 2 erwähnten Leistungen und Entschädigungen gewährt werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, unter welchen Bedingungen, nach welchen Modalitäten und bis zu welchem Betrag diese Vorschüsse gewährt und in welcher Weise sie zurückgefordert werden können. Der Auszahlungsdienst oder die Auszahlungseinrichtung tritt bis in Höhe des Betrags der überwiesenen Vorschüsse in die Rechte des Empfängers ein ».

B.2.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof, ob Paragraph 3 dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen Personen mit Behinderung, die einen Haushalt mit einem Verwandten oder Verschwägerten im ersten, zweiten oder dritten Grad bildeten, einerseits und denjenigen, die einen Haushalt mit einer Drittperson bildeten, andererseits führe, wenn der Verwandte oder Verschwägte, mit dem die Person mit Behinderung zusammenlebe, keine Existenzmittel habe, die bei der Berechnung der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens zu berücksichtigen seien.

B.2.2. Aus der Darlegung des Sachverhalts und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter mit einer Streitsache befasst ist, die eine Person mit Behinderung betrifft, die wegen ihrer Behinderung nicht allein leben kann und die einen Haushalt mit einem Verwandten im zweiten Grad bildet, der das Eingliederungseinkommen genießt.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen besonderen Fall.

B.3.1. Laut den Artikeln 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes können Personen mit Behinderung drei Arten von Beihilfen erhalten: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Personen mit Behinderung gewährt wird, die 21 bis 65 Jahre alt sind und deren körperlicher oder geistiger Zustand ihre Erwerbsfähigkeit in erheblichem Maße verringert hat; die Eingliederungsbeihilfe, die Personen mit Behinderung gewährt wird, die 21 bis 65 Jahre alt sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist; die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die Personen mit Behinderung gewährt wird, die mindestens 65 Jahre alt sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist.

Diese Beihilfen stellen eine finanzielle Unterstützung dar, deren Betrag vorrangig die Existenzsicherheit der am stärksten benachteiligten Personen gewährleisten soll. Der Betrag dieser Beihilfen wird in Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 festgelegt. Laut Paragraph 1 dieses Artikels wird der Basisbetrag der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens Personen, die zur Kategorie A gehören, gewährt. Dieser Betrag wird um 50 % angehoben für Personen, die zur Kategorie B gehören, und um 100 % für Personen, die zur Kategorie C gehören. Der König bestimmt die Personen, die zu den Kategorien A, B und C gehören (Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987).

Die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Staates (Artikel 22).

B.3.2. Aufgrund der Artikel 6 und 7 des Gesetzes definiert Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 über die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe die Kategorien A, B und C wie folgt:

« Für die Anwendung des Gesetzes sind zu verstehen unter:

1. Personen der Kategorie A: die Personen mit Behinderung, die weder zur Kategorie B noch zur Kategorie C gehören,

2. Personen der Kategorie B: die Personen mit Behinderung,

- die entweder allein leben
- oder sich seit mindestens drei Monaten Tag und Nacht in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, ohne vorher zur Kategorie C gehört zu haben,

3. Personen der Kategorie C: die Personen mit Behinderung,

- die entweder einen Haushalt bilden,
- oder ein oder mehrere Kinder zu Lasten haben ».

B.4.1. In der durch Artikel 157 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, dass die Beihilfen für Personen mit Behinderung nur dann gewährt werden können, « wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, den Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen nicht übersteigt ».

Der Gesetzgeber versteht unter « Haushalt » « jedes Zusammenwohnen zweier Personen [...], die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind » (Artikel 7 § 3 Absatz 1). « Es wird davon ausgegangen, dass es einen Haushalt gibt, wenn mindestens zwei Personen, die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind, ihren Hauptwohntort an derselben Adresse haben. Der Gegenbeweis kann durch alle möglichen Mittel von der Person mit Behinderung oder von der Verwaltungsdirektion für Leistungen für Personen mit Behinderung erbracht werden » (Artikel 7 § 3 Absatz 2).

B.4.2. Artikel 8 § 1 Absätze 1 und 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bestimmt:

« Was die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe betrifft, versteht man unter Einkommen die Einkünfte der Person mit Behinderung und die Einkünfte der Person, mit der sie einen Haushalt bildet.

Bei den jährlichen Einkünften eines Jahres handelt es sich um die steuerpflichtigen Einkünfte, die für die Besteuerung in Sachen Einkommensteuer der natürlichen Personen und Zuschlagsteuern zusammen oder getrennt in Betracht gezogen werden ».

B.4.3. Da das Eingliederungseinkommen kein Einkommen ist, das für die Besteuerung in Sachen Einkommensteuer der natürlichen Personen in Betracht gezogen wird, ist es bei der Festsetzung der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens einer Person mit Behinderung nicht zu berücksichtigen.

B.5.1. Artikel 6 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 bestimmte vor seiner Ersetzung durch Artikel 120 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, dass « der König [...] durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag der Beihilfen [festlegt] » und « der Betrag der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens [...] unterschiedlich sein [kann], je nachdem, ob der Empfänger Personen zu Lasten hat, Alleinstehender oder Zusammenwohnender ist ». Der König musste bestimmen, was unter « Empfänger mit Personen zu Lasten », « allein stehender Empfänger » und « zusammenwohnender Empfänger » zu verstehen ist.

B.5.2. Durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 wurde die Einteilung zwischen « Empfänger mit Personen zu Lasten », « allein stehender Empfänger » und « zusammenwohnender Empfänger » aufgegeben und eine abstrakte Einteilung (A, B und C) gewählt, « um jegliche Verwechslung zwischen der Bedeutung der Rechtsbegriffe und der geläufigen Bedeutung derselben Konzepte zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 87). Aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 geht hervor, dass der Gesetzgeber somit die Kriterien und die Modalitäten für die Gewährung der Beihilfen für Personen mit Behinderung den heutigen Formen des Zusammenlebens anpassen wollte (ebenda).

B.5.3. In Verbindung damit wurde in Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, ersetzt durch Artikel 121 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, präzisiert, dass die Beihilfen nur dann gewährt werden können, wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der Personen, mit denen sie einen Haushalt bildet, den Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen nicht übersteigt. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich erklärt:

« Eine bedeutende Änderung ist in diesem Zusammenhang die Einführung des Begriffs ‘ Haushalt ’ (Artikel 134). Da die Beihilfen für Personen mit Behinderung grundsätzlich eine Unterstützungsregelung sind, ist der Zusammenhang mit den Einkünften, über die eine Person mit Behinderung verfügen kann, wesentlich. Dies betrifft nicht nur ihre eigenen Einkünfte, sondern auch diejenigen der Personen, mit denen sie einen Haushalt bildet. In der bestehenden Regelung wird ein Haushalt folglich als eine Wirtschaftseinheit angesehen. In den meisten Fällen entspricht diese Vorgehensweise der heutigen, doch in gewissen Fällen wird eine Korrektur vorgenommen, umso mehr, als im Konzept ‘ Haushalt ’ nicht nach dem Geschlecht der betroffenen Personen unterschieden wird. Somit wird eine Diskriminierung vermieden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001, S. 88).

B.5.4. Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, ersetzt durch Artikel 121 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, bestimmte, dass « unter ‘ Haushalt ’ [...] jedes Zusammenwohnen von Personen zu verstehen [ist], die einfach aus dem Grund, dass sie die täglichen Kosten für ihren Lebensunterhalt hauptsächlich gemeinsam tragen, eine Wirtschaftseinheit bilden ».

B.5.5. In dem Bewusstsein, dass die Verwaltung nicht jede einzelne Lebenssituation prüfen kann, hat der Gesetzgeber sich für ein System entschieden, in dem das Bestehen eines Haushaltes vermutet wird, wenn zwei oder mehr Personen an der gleichen Adresse ihren Wohnsitz haben, wobei er den Betroffenen jedoch die Möglichkeit geboten hat, durch alle möglichen Mittel zu beweisen, dass die faktische Situation eine andere ist als die rechtliche Situation, so wie sie aus dem Nationalregister hervorgeht (ebenda, S. 92).

B.6.1. Artikel 157 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 ersetzt die in B.4.1 erwähnte Definition von « Haushalt ». Seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung präzisiert Artikel 7 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, dass « unter ‘ Haushalt ’ [...] jedes Zusammenwohnen zweier Personen zu verstehen [ist], die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind ».

B.6.2. Aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 9. Juli 2004 geht hervor, dass der Gesetzgeber somit die Familiensorge begünstigen wollte, indem er die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder Verwandten noch Verschwägerten aus dem Begriff des « Haushalts » ausschließen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und 51-1139/001, S. 92). In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Durch Paragraph 3 wird an erster Stelle die Definition ' Haushalt ' geändert. Ein Haushalt wird nunmehr als das Zusammenwohnen von zwei Personen definiert, die nicht im ersten, zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert sind. Dies bedeutet, dass der Ausgangspunkt des Gesetzes von 2002 unverändert bleibt, insofern die Beschaffenheit des Zusammenwohnens (Zusammenwohnen mit einer Person des anderen Geschlechts oder nicht) nicht mehr der ausschlaggebende Faktor ist, so dass zahlreiche Diskriminierungen vermieden werden. Die Definition des Gesetzes von 2002 ist hingegen auf das Zusammenwohnen von zwei Personen begrenzt, während im Gesetz von 2002 eine unbegrenzte Anzahl von zusammenwohnenden Personen im Kontext eines ' Haushalts ' betrachtet werden könnten.

Es sei daran erinnert, dass im abgeänderten Gesetz ein Haushalt als das Zusammenwohnen von Personen, die die täglichen Kosten für ihren Lebensunterhalt hauptsächlich gemeinsam tragen, definiert wurde, und dies unabhängig von der Anzahl der Mitglieder des Haushalts. Diese Option war vertretbar, denn es oblag nicht dem Gesetzgeber, die Beschaffenheit des Zusammenwohnens der betreffenden Personen zu überprüfen; nur die objektive Tatsache des Zusammenwohnens schien relevant zu sein. Und es erwies sich als relevant - es handelt sich ja um eine Regelung der sozialen Unterstützung -, das Zusammenwohnen als eine Gemeinschaft von Personen, die sich die Kosten teilen, anzusehen.

Außerdem bestimmten die Ausführungserlasse, dass die Einkünfte aller Mitglieder des Haushaltes bei der Berechnung der Beihilfe für eines von ihnen zu berücksichtigen sei (mit bedeutenden Ausnahmen zu dieser Regel, insbesondere bezüglich der Einkünfte der bis zum dritten Grad verschwägerten oder verwandten Zusammenwohnenden). Dies war ebenfalls vertretbar, da angesichts der Definition eines ' Haushalts ' im Gesetz diese Personen gemeinsam für die tagtäglichen Ausgaben des Haushalts aufkamen; sie trugen zu den finanziellen Möglichkeiten dieses Haushalts bei, was ein bedeutender Umstand in einer Unterstützungsregelung ist.

Die Folge davon war jedoch, dass es für eine Reihe von Personen unmöglich wurde, noch eine Beihilfe zu erhalten, während ursprünglich absolut nicht angestrebt wurde, sie davon auszuschließen. Nehmen wir den Fall einer älteren Person mit Behinderung. Ab einem bestimmten Zeitpunkt wird es ihr unmöglich, eigenständig zu leben, und die Tochter beschließt, sie bei sich aufzunehmen und sie in ihrem Haushalt zu pflegen. Die Tochter wohnt jedoch mit einem Partner zusammen (mit dem sie nicht verheiratet ist). Das Einkommen dieses Partners wird nun vollständig für die Berechnung der Beihilfe des Elternteils berücksichtigt mit der Folge, dass die Beihilfe wegfällt. Diese Bestimmung würde ein Hindernis für die Pflege in der Familie darstellen, da die betreffende Person mit Behinderung somit ' belohnt ' zu werden scheint, wenn sie sich für die Aufnahme in einer Einrichtung entschließt, was für sie finanziell vorteilhafter wäre, während die öffentliche Hand auf jeden Fall für die Person mit Behinderung aufkommen würde.

Solche Folgen waren eindeutig nicht mit dem Gesetz von 2002 gewünscht worden. Die jetzige Abänderung löst Probleme, ohne neue Diskriminierungen einzuführen » (ebenda, SS. 91-92).

B.7.1. Die Regelung bezüglich der Beihilfen für Personen mit Behinderung ist ein besonderes System der Sozialhilfe. Im Gegensatz zum herkömmlichen System der sozialen Sicherheit, das die Zahlung von Beiträgen beinhaltet, wird dieses besondere System vollständig

durch die allgemeinen Mittel des Staates finanziert und dient dazu, den Personen, die nicht über ausreichend andere Existenzmittel verfügen, ein gesetzlich festgelegtes Einkommen zu bieten.

B.7.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Februar 1987 geht hervor, dass der Gesetzgeber die drei Beihilfen im Sinne dieses Gesetzes nur den Personen mit Behinderung gewähren wollte, deren Einkommen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreitet. Da diese Beihilfen ausschließlich durch öffentliche Mittel finanziert werden, bestand das Ziel des Gesetzgebers darin, sie vorrangig den am meisten Benachteiligten zu gewähren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, SS. 2 und 6).

B.7.3. In seinem Entscheid Nr. 65/2000 vom 30. Mai 2000 hat der Gerichtshof auf dieser Grundlage erkannt, dass der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass aus Haushaltsgründen zur Berechnung des Betrags der Beihilfen, die einer Person mit Behinderung, die verheiratet ist oder einen Haushalt bildet, gewährt werden, das Berufseinkommen ihres Ehepartners oder der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, berücksichtigt würde.

B.7.4. In seinem Entscheid Nr. 170/2011 vom 10. November 2011 hat der Gerichtshof erkannt, dass Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhaltet, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen Personen mit Behinderung einführt, die mit einer Person, die über Einkünfte verfügt, zusammenleben, je nachdem, ob sie einen Haushalt im Sinne der vorerwähnten Bestimmung bilden oder nicht.

B.8. In diesem Fall muss der Gerichtshof prüfen, ob das Vorstehende auch dann gilt, wenn es sich bei dem Einkommen der Person, mit der die Person mit Behinderung zusammenwohnt, um das Eingliederungseinkommen handelt, angesichts dessen, dass aus den in B.4.3 angeführten Gründen das Eingliederungseinkommen bei der Festlegung der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens einer Person mit Behinderung nicht berücksichtigt wird.

B.9.1. Indem er es dem König erlaubt, Personen mit Behinderung unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob sie mit einem Verwandten oder Verschwägerten ersten, zweiten oder dritten Grades einerseits oder mit einem Dritten andererseits zusammenwohnen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die grundsätzlich vernünftig gerechtfertigt ist angesichts seiner Zielsetzung der Solidarität in einem besonderen System der Sozialhilfe und angesichts seines Bemühens, die Pflege von Personen mit Behinderung in der Familie zu fördern.

B.9.2. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob diese Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen hat in dem ihm unterbreiteten Fall, so wie er in B.2.2 beschrieben wurde.

B.9.3. Aus den in B.6.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er in Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 die Verwandten oder Verschwägerten ersten, zweiten oder dritten Grades von dem Begriff « Haushalt » ausschloss, die Solidarität in der Familie fördern wollte und vermeiden wollte, dass Personen mit Behinderung, die mit einem Verwandten oder Verschwägerten ersten, zweiten oder dritten Grades zusammenwohnen, keinerlei Beihilfe erhalten würden wegen der Tatsache, dass das Familienmitglied über Einkünfte verfügen würde. Da infolge der fraglichen Bestimmung Personen mit Behinderung, die mit einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad zusammenwohnen, keinen Haushalt bilden, gehören sie der in Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 beschriebenen Kategorie A an und erhalten den in Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 festgelegten Basisbetrag, ungeachtet des Einkommens des Verwandten oder Verschwägerten, mit dem sie zusammenwohnen. Da außerdem eine Person mit Behinderung im Sinne der Rechtsvorschriften über das Eingliederungseinkommen keinen Haushalt mit dem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad bildet, können die Beihilfen der Person mit Behinderung nicht zur Berechnung des Eingliederungseinkommens dieses Verwandten oder Verschwägerten berücksichtigt werden, so dass es hierdurch nicht verringert werden kann. Aus der Verbindung dieser beiden Regelungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine Maßnahme angenommen hat, die angesichts seiner Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt ist.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. August 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) R. Henneuse